

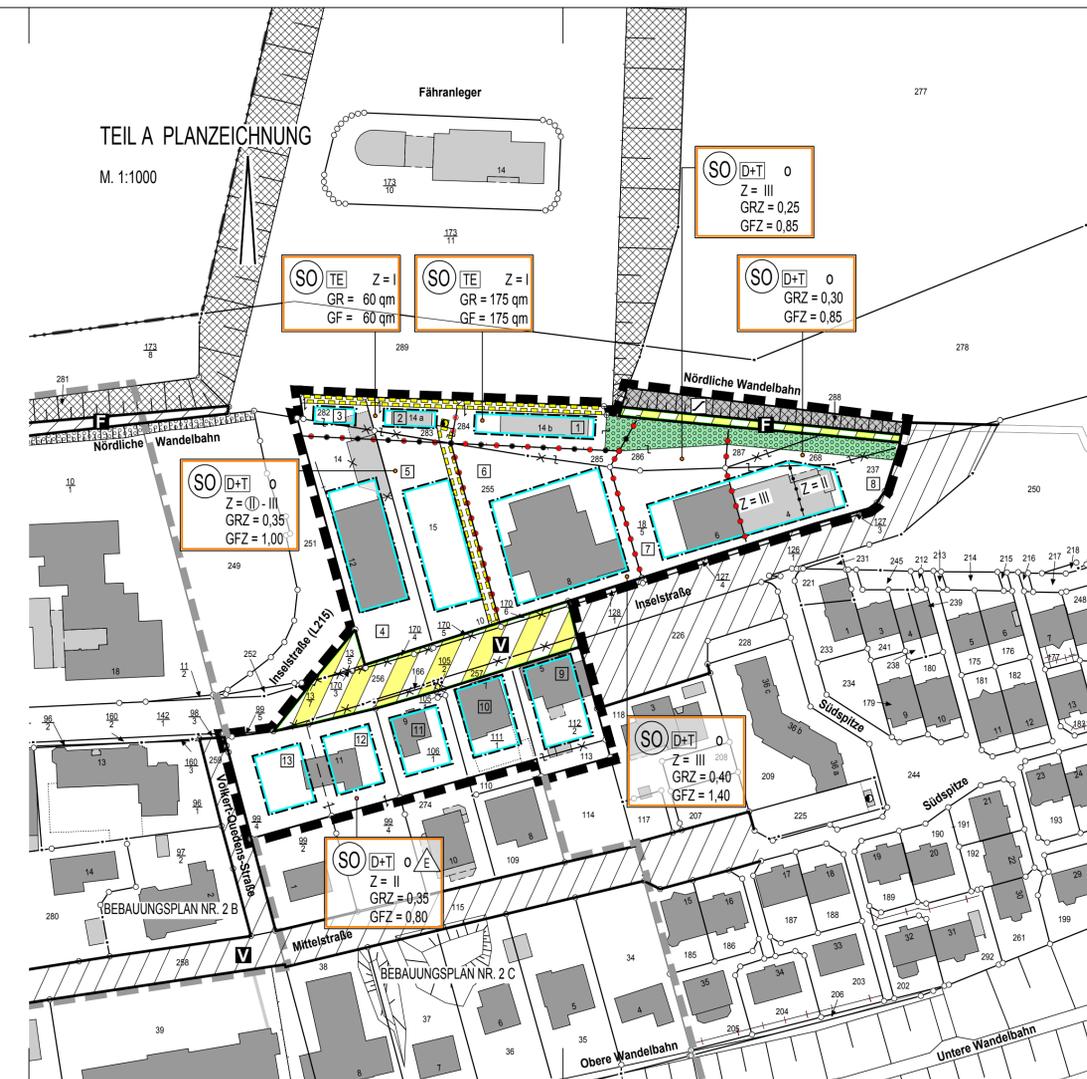
**SATZUNG DER GEMEINDE WITTDÜN AUF AMRUM
ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 2A**

Ortslage Mitte Nordost

Aufgrund des § 10 in Verbindung mit § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung sowie nach § 84 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 22.01.2009 (GVBl. Schl.-H. S. 6) in der zuletzt geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 04.06.2019 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 2 A „Ortslage Mitte Nordost“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) in der zuletzt geltenden Fassung.

Gemeinde und Gemarkung Wittdün Flur 4



ZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches § 9 Abs.7 BauGB
- Art und Maß der baulichen Nutzung: § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB
- Sondergebiet für Dauerwohnen und Touristenbeherbergung § 11 Abs.2 BauNVO
- Sondergebiet für touristische Einrichtungen § 11 Abs.2 BauNVO
- Z = II** Zahl der Vollgeschosse, maximal z. B. zwei §§ 16 und 20 BauNVO
- Z = III** Zahl der Vollgeschosse, mindestens z. B. zwei, maximal z. B. drei §§ 16 und 20 BauNVO
- GRZ = 0,35** Grundflächenzahl, maximal z. B. 0,35 §§ 16, 17 und 19 BauNVO
- GFZ = 1,00** Geschossflächenzahl, maximal z. B. 1,00 §§ 16, 17 und 20 BauNVO
- GR = 175 qm** Grundfläche maximal z. B. 175 qm §§ 16 und 19 BauNVO
- GF = 175 qm** Geschossfläche maximal z. B. 175 qm §§ 16 und 20 BauNVO
- o** Bauweise, Baugrenze: § 9 Abs.1 Nr.2 BauGB
- o** Offene Bauweise § 22 Abs.2 BauNVO
- o** Offene Bauweise, nur Einzelhäuser zulässig § 22 Abs.2 BauNVO
- o** § 23 BauNVO
- o** § 9 Abs.1 Nr.11 BauGB
- Öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung - Verkehrsberuhigter Bereich -
- Öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung - Fußgängerbereich -
- Begrenzung der öffentlichen Verkehrsfläche
- Hochwasserschutzanlagen:** § 9 Abs.1 Nr.16 BauGB
- Fläche für Hochwasserschutzanlagen - Deckwerk -

- Sonstige Festsetzungen:
- Elektrizität - Trafostation - § 9 Abs.1 Nr.12 BauGB
 - Mit Rechten zu belastende Flächen § 9 Abs.1 Nr.21 BauGB
 - Schutzanpflanzungen § 9 Abs.1 Nr.25a BauGB
 - Abgrenzung unterschiedlicher Art der Nutzung und unterschiedlichen Maßes der Nutzung §§ 1 Abs.2, 16 und 17 BauNVO
 - Abgrenzung unterschiedlichen Maßes der Nutzung §§ 16 und 17 BauNVO
 - Abgrenzung unterschiedlicher Zahl der Vollgeschosse §§ 16 und 20 BauNVO

DARSTELLUNGEN OHNE NORMENCHARAKTER

- Vorhandene Flurstücksgrenze mit Grenzstein
- Fortfallende Flurstücksgrenze
- In Aussicht genommener Zuschnitt der Grundstücke
- Flurstücksbezeichnung, z. B. 112/2
- Zugehörigkeitshaken für Flurstücksteile
- Zuordnung von Grundstücksteilen
- Vorhandene bauliche Anlage mit Angabe der Hausnummer, z. B. Nr. 5
- Vorhandene Unterbauung der Geländeoberfläche
- Nur im Untergeschoss bestehender Baukörper
- Böschung
- Bezeichnung eines in Aussicht genommenen Grundstücks, z. B. „4“
- Darstellung des Geltungsbereiches eines angrenzenden rechtsverbindlichen Bebauungsplanes

Aufstellungsbeschluss durch die Gemeindevertretung am 30.05.2017.

Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses sowie dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt werden soll, vom 12.06.2017 bis 20.06.2017; abgenommen am 03.07.2017.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit am 10.07.2018; nach vorübergehender ortsüblicher Bekanntmachung vom 02.07.2018 bis 11.07.2018.

Beschluss der Gemeindevertretung über den Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich der Begründung sowie über die Durchführung der öffentlichen Auslegung am 27.11.2018.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Benachrichtigung über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes einschließlich der Begründung gemäß Anschreiben vom 21.01.2019.

Ortsübliche Bekanntmachung des Ortes und der Dauer der öffentlichen Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes einschließlich der Begründung vom 18.01.2019 bis 26.01.2019; der Inhalt der Bekanntmachung wurde ins Internet eingestellt.

Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes einschließlich der Begründung vom 28.01.2019 bis 01.03.2019; die ausgelegten Unterlagen wurden ins Internet eingestellt.

Entscheidung über die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durch die Gemeindevertretung am 04.06.2019; Mitteilung der Ergebnisse am

Entscheidung über die vorgebrachten Anregungen anlässlich der öffentlichen Auslegung durch die Gemeindevertretung am 04.06.2019; Mitteilung der Ergebnisse am

Wyk auf Föhr, den

Amt Föhr - Amrum
- Der Amtsdirektor -

Der katastermäßige Bestand am 06.12.2017 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Husum, den

LVermGeoSH, Abteilung 6
- Abteilungsleiter -

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 04.06.2019 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 04.06.2019 gebilligt.

Wyk auf Föhr, den

Amt Föhr - Amrum
- Der Amtsdirektor -

Diese Satzung über den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Wittdün auf Amrum, den

Gemeinde Wittdün auf Amrum
- Der Bürgermeister -

Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung sowie die Internetadresse und die Stelle, bei der die Satzung einschließlich der Begründung auf Dauer während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr von allen Interessierten eingesehen werden können und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind vom bis ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs.2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und auf das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs.3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Diese Satzung ist mithin am in Kraft getreten.

Wyk auf Föhr, den

Amt Föhr - Amrum
- Der Amtsdirektor -

Planverfasser
DIP.L.-ING. MONIKA BAHLMANN
Stadtplanerin
Eckernförde